Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 12 öffentlich (Presse: ja)		**Amt**	Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich		**Aktenzeichen:**	022.32 462.7 – Wa/Gr
Sitzung am: 21. Juli 2020		**Datum:**	10. Juli 2020
Neubau eines Kindergartens im Neubaugebiet "Beim Steppbachwiesle", Hilzingen - Weitere Vorgehensweise zur Vergabe des Auftrags für die Außenanlagen			

In der Sitzung des Gemeinderates am 07. Juli 2020 wurden die inhaltlichen Entscheidungen zu den Außenanlagen beim Neubau des Kindergartens im Neubaugebiet „Beim Steppbachwiesle" getroffen.

Im Anschluss an diese Beschlussfassungen stellte der beauftrage Architekt - Herr A. Ernst - einen Zeitplan bis zur Fertigstellung bzw. bis zur Inbetriebnahme des Kindergartens vor. Der zeitlich sehr ambitionierte und ohne Abstimmung mit dem Bauherrn vorgestellte Zeitplan sieht vor, dass im August 2020 die Vergabe des Auftrages zu den Außenanlagen erfolgen soll. Das Kostenvolumen beläuft sich bei den Außenanlagen auf insgesamt rund 230.000 €.

In der Sitzung wurde verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass im August 2020 keine Sitzung terminiert ist. Die Verwaltung erhielt daraufhin den Auftrag, vorhandene Möglichkeiten zu prüfen, die es gibt, entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen diesbezüglich einen rechtsgültigen Beschluss zu fassen.

Folgende Optionen sind aus Sicht der Verwaltung möglich.

1) Die Einberufung einer Sondersitzung des TUA im August 2020, um über die Vergabe in einer öffentlichen Sitzung Beschluss zu fassen. Entsprechend den Regelungen der aktuell gültigen Hauptsatzung liegt die vergaberechtliche Zuständigkeit bei beschließenden Ausschüssen für Auftragssummen von über 25.000 € bzw. unter 150.000 €.

2) Sollten die Gewerke nicht sinnvoll und rechtlich korrekt getrennt und ausgeschrieben werden können, wäre für eine Auftragsvergabe der Gemeinderat zuständig. Für diesen Fall müsste dann zu einer Sondersitzung des Gemeinderates im August 2020 eingeladen werden.

Bei beiden Varianten 1 und 2 sind auf jeden Fall auch die Vorlaufzeiten für die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt und vor allem die Nichterscheinungstermine (die beiden Kalenderwochen 33 und 34) zu beachten.

...

3) Die Verschiebung der notwendigen Vergabeentscheidungen auf die erste Sitzung des TUA am 15. September 2020 oder des Gemeinderates am 22. September 2020.
Dies hätte höchstwahrscheinlich die Folge, dass aus diesem Grund der ohnehin schon ambitionierte Zeitplan nicht eingehalten werden kann und die Fertigstellung des Kindergartens - bei diesen Gewerken - nicht vollständig Ende Oktober/Anfang November erfolgen könnte.

   Aus Sicht der Verwaltung ist diese Option als nicht zielführend zu verwerfen.

4) Sollten die notwendigen Auftragsvergaben in drei Blöcke aufgeteilt werden können, wie es vom beauftragten Architekten vorgeschlagen wird, könnte die Vergabe des Auftrags zum Block III - Zaunanlagen - (der Kostenvoranschlag liegt hier bei 15.000 €) durch den Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erfolgen, da dieses Volumen über die Hauptsatzung abgedeckt ist. Über die beiden anderen Vergabeblöcke Straßen, Wege und Plätze sowie der Außenspielgeräte müsste der TUA Beschluss fassen.

   In der Sitzung des Gemeinderates am 21. Juli 2020 könnte der Bürgermeister bevollmächtigt werden, auch über die Gewerke zu entscheiden, für die eigentlich der TUA zuständig wäre. Mit Blick auf etwaige Kostenüberschreitungen bei den ausgeschriebenen Gewerken, die sich jedoch erst bei der Submission herausstellen werden, könnte diese Bevollmächtigung bis zu der maximalen Vergabesumme gedeckelt werden, die die Gemeinde auch in die Lage versetzen würde, eine Ausschreibung wegen Kostenüberschreitung aufzuheben (= Rücksprache mit der GPA-BW notwendig).

   Eine entsprechende qualifizierte Unterrichtung des Gemeinderates nach erfolgten Vergabeentscheidungen versteht sich von selbst.

5) Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 einen sogenannten Vorratsbeschluss und entscheidet vorab über die Gewerke I + II in Höhe der Kostenschätzung und einer Überschreitung dieser von maximal 10 %. Sollte das Submissionsergebnis jedoch höher liegen, müsste die Vergabeentscheidung vertagt werden. Um diesem Umstand auch Rechnung tragen zu können, muss dann auch die Zuschlagsfrist entsprechend ausgestaltet sein.

6) Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens
Die Möglichkeiten, die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens zu entscheiden, sind in § 37 GemO festgelegt. Über Gegenstände einfacher Art kann auf dem Wege entschieden werden.
Mit Blick auf die kürzlich gemachten Erfahrungen und die einzuhaltenden Vorgaben sollte dieses Verfahren nicht gewählt werden. Ungeachtet der Prüfung, ob bei diesen Summen noch von Dingen einfacher Art und ohne große Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde ausgegangen werden kann.

Beschlussvorschlag:
Verwaltungsseitig wird nicht zuletzt wegen des zeitlich ambitionierten Zeitplans vorgeschlagen, den Bürgermeister - wie oben in Ziffer 4 ausgeführt - mit der Vergabe der beiden noch ausstehenden Gewerken zu beauftragen, wobei der maximale Kostenrahmen zu beachten ist.

Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Holger Mayer
Bürgermeister